**Allgemein:**

System der Pflichtversicherung
Oft soziales Netz genannt -> bietet Schutz vor persönlichen Notlagen für einzelne Personen
In Selbstverwaltung organisiert
Selbstverwaltung bedeutet, dass der Staat bestimmte Bereiche von jenen Personen verwalten lässt, die daran ein unmittelbares Interesse haben.

**Die Vorteile der Selbstverwaltung**

* sachkundige Verwaltung
* demokratische Verwaltung
* kostengünstig
* es kann schnell entschieden werden
* Unabhängigkeit von der staatlichen Verwaltung

Durch Beiträge des Versicherungsträgers finanziert (nicht durch Steuergelder)
Beiträge werden über Bruttoeinkommen errechnet

**Geschichte:**

* 1887 Unfallversicherung eingeführt(durch Industrialisierung -> entstanden mehr Arbeitsunfälle … -> dadurch entstanden Schadenersatzansprüche gegenüber Dienstgeber -> daraus folgt Ruin des Unternehmens …Unternehmens-Gemeinschaft kommt für Schadenersatze auf)
* 1889 Krankenversicherung eingeführt (gewerbliche und industrielle Arbeiter und Angestellte wurden erfasst, mit Ausnahme -> Landarbeiter, Selbstverwaltung wurde eingeführt)
* 1906 Pensionsversicherung eingeführt (für „Privatbeamte“/Angestellte eingeführt)
* 1938 Anschluss an das „dritte Reich“ (Selbstverwaltung wurde abgeschafft, Reichsversicherungsordnung wurde übernommen, wegen dem deutschen Recht -> auch Arbeiter Pensionsversicherung eingeführt)
* 2005 Allgemeines Pensionsgesetz eingeführt(einheitliches Pensionsgesetz wurde entwickelt)

**Zweige der Sozialversicherung:**

Die Krankenversicherung in Österreich deckt die Versicherungsfälle der Krankheit und Arbeitsunfähigkeit in Folge von Krankheit sowie der Mutterschaft ab. Sie erbringt sowohl Sachleistungen (Krankenbehandlung, Anstaltspflege, ...) als auch Geldleistungen (Krankengeld, Wochengeld, ...) und wird in zwei Untergruppen unterteilt.

**Pflichtversicherung:**

In Österreich ist die Krankenversicherung eine Pflichtversicherung, das bedeutet, dass jeder Beschäftigte auch krankenversichert ist. Gesetzlich geregelt ist diese Art im ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz). Die Krankenversicherung selbst kann man sich nicht auswählen, sondern ist vom jeweiligen Dienstgeber und dessen Standort abhängig. So gibt es in jedem Bundesland eine Gebietskrankenkasse (GKK), welche für die in der Privatwirtschaft tätigen Menschen zuständig ist. Daneben existieren eigene Krankenkassen für beispielsweise Bundesbedienstete, Eisenbahner oder Landwirte. Unternehmer und Selbstständige sind bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) kranken-, unfall- sowie rentenversichert. Diese hat aber anders als die GKK bei ambulanten Behandlungen einen Selbstbehalt von 20%, den der Versicherte zu zahlen hat, bietet aber weit mehr Leistungen als die GKK. Die Versicherungsbeiträge werden bei unselbständig Erwerbstätigen direkt vom Lohn oder Gehalt abgezogen und zusammen mit dem Anteil, den der Dienstgeber dazuzahlt, bei der Krankenkasse eingezahlt.

**Privatversicherung:**

Zusätzlich zur Pflichtversicherung steht es jedem Österreicher frei, bei einem Versicherungsunternehmen seiner Wahl verschiedene private Zusatzversicherungen abzuschließen. Neben der Sonderklasse-Versicherung, die im Falle eines Krankenhausaufenthaltes freie Spitals- und Arztwahl sowie mehr Komfort garantiert, wie beispielsweise ein Zweibett-Zimmer mit Dusche, WC, TV und Telefon, bieten viele Versicherer inzwischen auch Policen an, die Zusatzkosten bei Zahnarztbesuchen oder Kosten für zb. alternative Heilmethoden übernehmen.

**Unfallversicherung:**

Die Unfallversicherung deckt die Versicherungsfälle des Arbeitsunfalls sowie der Berufskrankheit ab, und hat die Folgen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln so gut wie möglich zu beseitigen. Die österreichische Unfallversicherung erbringt neben Sachleistungen auch Geldleistungen, hauptsächlich in Form von Unfallrenten.

**Pensionsversicherung:**

 Deckt Versicherungsfälle des Alters, Todes und Arbeitsunfähigkeit ab
 Für Beamte gibt es keine Pensionsversicherung -> Pension wird von den Dienstbehörden geleistet

**Arbeitslosenversicherung:**

Der Versicherungsfall der Arbeitslosigkeit wird durch die Arbeitslosenversicherung abgedeckt, die zwar zum österreichischen Sozialversicherungssystem zu zählen ist, allerdings nicht im Prinzip der Selbstverwaltung gehandelt wird, sondern vom Bund über das AMS abgewickelt wird.

**Arbeitnehmer:**

Ein Arbeitnehmer ist, wer sich aufgrund eines Arbeitsvertrags dem Arbeitgeber gegenüber zur Arbeitsleistung verpflichtet. Das Arbeitsverhältnis ist ein Dauerschuldverhältnis. Ein **Dauerschuldverhältnis** ist ein Vertrag der nicht durch einmaligen Austausch von Leistung und Gegenleistung erfüllt wird, sondern durch ein dauerhaftes Verhalten oder wiederkehrende, sich über einen längeren Zeitraum erstreckenden Einzelleistungen. Das Wird durch einen schriftlichen oder mündlichen Arbeitsvertrag geregelt.

**Wesentliche Merkmale eines Arbeitsverhältnisses sind**:
**Persönliche Abhängigkeit** *(Einordnung in den betrieblichen Organisationsbereich, Kontrolle, disziplinäre Verantwortung, persönliche Dienstleistungspflicht)***Wirtschaftliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers**
**Anspruch auf Entgelt**Arbeitnehmer sind nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in der **Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung vollversichert**, sofern das Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt

**Geringfügig Beschäftigte:**

Ein Beschäftigungsverhältnis gilt dann als geringfügig, wenn das gebührende Entgelt folgende Beträge nicht übersteigt:
Bei einer Beschäftigung, die für eine kürzere Zeit als einen Kalendermonat vereinbart ist – pro Arbeitstag:
Im Jahr 2011: **28,72 Euro (insgesamt jedoch höchstens 374,02 Euro)**

Bei einer Beschäftigung, die für mindestens einen Kalendermonat oder auf unbestimmte Zeit vereinbart ist – pro Monat: Im Jahr 2011: **374,02 Euro**

Für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer gelten dieselben arbeitsrechtlichen Bestimmungen wie für alle übrigen Arbeitnehmer. Geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer sind unfallversichert freiwillige Kranken- und Pensionsversicherung wird empfohlen

**Freie Dienstnehmer:**

Folgende Merkmale kennzeichnen einen freien Dienstvertrag:

Dauerschuldverhältnis
Man ist frei von Beschränkungen des persönlichen Verhaltens
Der Ablauf der Arbeit kann selbstständig geregelt werden und ist jederzeit änderbar
Die wesentlichen Betriebsmittel werden vom Arbeitgeber bereitgestellt
Die Bezahlung des Entgelts erfolgt nach Arbeitsdauer, nicht nach Werk
Die Bezeichnung "Dienstvertrag" oder "freier Dienstvertrag" ist grundsätzlich unerheblich. Im Einzelfall ist immer entscheidend, wie sich das Vertragsverhältnis tatsächlich gestaltet und wie der Vertragsinhalt zwischen den einzelnen Vertragspartnern gehandhabt wird.
Freie Dienstnehmer sind unfallversichert jedoch wird auch hier freiwillige Kranken- und Pensionsversicherung empfohlen

**Ferialpraktikanten:**

Ein reguläres Arbeitsentgelt gebührt nicht. Ob ein Taschengeld bezahlt wird bzw. wie hoch dieses ist, unterliegt grundsätzlich der freien Vereinbarung.
Die Entscheidung des Unternehmens, ob dem Ferialpraktikanten ein Taschengeld gewährt wird oder nicht, hat für die Fragen der Sozialversicherung entscheidende Bedeutung.

**Ferialpraktikant ohne Taschengeld**

Ferialpraktikanten ohne Taschengeld sind seit 1. September 2005 nicht mehr zur Pflichtversicherung anzumelden. Während der Tätigkeit besteht Unfallversicherungsschutz

**Ferialpraktikant mit Taschengeld**

Zahlt der Unternehmer dem Ferialpraktikanten Taschengeld, ist seine Anmeldung bei der Sozialversicherung erforderlich.